

„Verein der Pensionierten der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz“ (Pensionierten-Verein PH FHNW)

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Der Verein der Pensionierten der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (Pensionierten-Verein PH FHNW) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Pensionierten-Verein PH FHNW hat seinen Sitz in Brugg.

2. Zweckbestimmung

- a) Der Pensionierten-Verein PH FHNW fördert die Verbindung der Pensionierten der Pädagogischen Hochschule FHNW untereinander. Er unterstützt die Bildung von sozialen, weiterbildungs-, fach- und forschungsbezogenen Netzwerken.
- b) Er fungiert als Ansprechpartner für den Direktor und die Hochschulleitung der PH FHNW in Bezug auf die Pensionierten.
- c) Er erstellt in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule FHNW Angebote für die Pensionierten.
- d) Er stellt der Pädagogischen Hochschule FHNW das Wissen und die Erfahrungen der Pensionierten zur Verfügung.

3. Mitgliedschaft

¹ Als Mitglieder können alle Personen beitreten, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Pädagogischen Hochschule FHNW oder ihrer Vorläuferinstitutionen pensioniert wurden. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.

² Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich erfolgen und ist jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches mit seinem Verhalten den Interessen des Vereins schadet oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht.

4. Finanzielles

Der Pensionierten-Verein PH FHNW erhebt Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge kann für die einzelnen Mitgliederkategorien unterschiedlich festgelegt werden.

5. Organisation

¹ Die Organe des Pensionierten-Vereins sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Gremien
- d) Rechnungsrevisoren

² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt (am Tag der Hochschulkonferenz der Pädagogischen Hochschule der FHNW). Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden. Anträge können bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung an die Präsidentin, an den Präsidenten gerichtet werden.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung ist bei Vorliegen dringender Geschäfte oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein solche schriftlich verlangt, einzuberufen.

⁴ Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes und der Präsidentin, des Präsidenten
- b) Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsrevisoren
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über alle der Generalversammlung vorgelegten Geschäfte

⁵ Eine Zweidrittelmehrheit beschliesst eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins.

⁶ Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Die einzelnen Gremien sind darin vertreten. Der Vorstand des Pensionierten-Vereins PH FHNW kann von Seiten der Pädagogischen Hochschule FHNW administrative Unterstützung für seine Tätigkeit in Anspruch nehmen.

⁷ Die Gremien arbeiten weitgehend autonom.
Sie können ohne Ermächtigung des Vorstandes keine Beschlüsse fassen, welche den Pensionierten-Verein gegen aussen verpflichten.

⁸ Zwei Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

⁹ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

6. Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. September 2012 genehmigt und treten unmittelbar in Kraft.



Werner Christen
Der Präsident



Astrid Eichenberger
Mitglied